

1. Mit der Durchsetzung und Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens werden hohe Anforderungen an die leitungsmäßige Beherrschung aller Prozesse gestellt, die von der Ideenfindung über ihre technische Realisierung bis zur Überführung in die Produktion reichen. Das bedingt eine hohe Verantwortung und Verantwortungsbereitschaft aller Werktätigen, vor allem der Leiter in der Volkswirtschaft. Die Verantwortlichen werden insbesondere dann vor die Entscheidung gestellt, ein Risiko einzugehen, wenn neue Lösungswege im Rahmen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dies erfordern oder wenn die zu erreichenden volkswirtschaftlichen Ziele gefährdet sind. Beim Vorliegen eines gerechtfertigten Wirtschafts- oder Entwicklungsrisikos ist gemäß § 169 keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben, wenn die Handlung objektiv einen Tatbestand der §§ 163 bis 168 erfüllt, d. h. materielle oder wirtschaftliche Schäden verursacht werden. Damit ist § 169 als Rechtfertigungsgrund ausgestaltet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird also nicht nur wegen fehlender Schuld ausgeschlossen.<sup>2</sup>

2. Ein **Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko** besteht im bewußten Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer Situation im Bereich der Volkswirtschaft, die infolge ihres verschieden möglichen Vorlaufs und Ausgangs nur in Wahrscheinlichkeitsgraden überschaubar und insofern gefährlich ist. Die wirtschaftliche Zielsetzung, die mit der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer riskanten Entscheidung und Handlungsweise verwirklicht werden soll, besteht darin, bedeutende volkswirtschaftliche Werte neu zu schaffen oder zu erhalten, die auf nichtriskantem Wege ohne den Einsatz unverhältnismäßig hoher Mittel oder unverhältnismäßig langer Zeit erreichbar wären. Bestimmendes Merkmal jeder Risikohandlung (und Unterlassung) ist demgemäß, daß Verlauf und Ausgang der Handlung Unsicherheitsfaktoren enthalten und die Möglichkeit des Fehlschlagens und

damit der Herbeiführung volkswirtschaftlicher Schäden mit einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad vorhanden ist.

3. **Ziffer 1 und 2** erfordern die Feststellung der objektiven Verletzung eines Tatbestandes der §§ 163 bis 168. An die Entscheidungssituation dürfen weder überspitzte Anforderungen gestellt noch darf zugelassen werden, daß leichtfertig unwissenschaftliches oder gar gewissenloses Arbeiten gerechtfertigt wird. Dabei ist von den spezifischen Bedingungen auszugehen. Diese können sein:

- die gesellschaftliche Notwendigkeit, das Risiko einzugehen,
- die Aufwand-Nutzen-Analyse mit der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitsgrades für den positiven Verlauf und Ausgang der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick darauf, daß Folgeschäden vermieden werden.

Es ist der Grundsatz zu beachten, daß die jeweils sachkundigsten, nach den Umständen erreichbaren Verantwortlichen diese Entscheidungen treffen und sie alle bei der Sachlage erreichbaren Informationen nutzen, die die Entscheidung beeinflussen können.

4. **Beim Wirtschaftsrisiko (Ziff. 1)** geht die Initiative vom Handelnden aus, der eine günstige Gelegenheit ergreift, um für die Volkswirtschaft oder für den einzelnen Betrieb, einen **bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen** herbeizuführen. Beachtlich ist nur der Nutzen für die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum. Das Ziel muß jedoch so bedeutsam sein, daß die zu dessen Erreichung eingesetzten materiellen Werte dies rechtfertigen; sie müssen also in einer günstigen Relation zum beabsichtigten Erfolg stehen. Ein Risiko aus Bereicherungsabsicht ist in keinem Fall gerechtfertigt, auch nicht der sogenannte Betriebsgeizismus; ein bedeutender wirtschaftlicher Nutzen, der auf Kosten eines anderen sozialistischen Betriebes herbeigeführt wird, ist unter gesamtvolkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Nutzen.

5. Ein gerechtfertigtes Risiko nach Ziff. 1